

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 39

ausgegeben am 11. Februar 2000

Gesetz

vom 16. Dezember 1999

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 14. September 1994 über die Motorfahrzeugsteuer, LGBl. 1994 Nr. 78, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4

Steuerbefreiung

Von den Steuern sind befreit:

- a) Fahrzeuge des Landes, des Landesfürsten, des Erbprinzen;
- b) Fahrzeuge, die ausschliesslich oder vorwiegend für die Feuerwehr, den Rettungsdienst oder als Krankenwagen bestimmt sind;
- c) Fahrzeuge, die gemäss Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder benötigen;
- d) Solar- und Elektrofahrzeuge sowie Hybrid-Fahrzeuge;
- e) Fahrzeuge, die mit Erdgas betrieben werden.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef